



WO ZUKUNFTGESCHICHTE HAT

Impressum

Richtlinie zur Förderung von Angeboten gemäß §§ 11, 12, 13 und 14 SGB VIII im Landkreis Wittenberg – Richtlinie Jugendarbeit

Bearbeitungsstand: 03.06.2024

Herausgeber: Landkreis Wittenberg

Der Landrat Breitscheidstr. 3

06886 Lutherstadt Wittenberg

Redaktion: Landkreis Wittenberg

Fachdienst Jugend Breitscheidstr. 4

06886 Lutherstadt Wittenberg

Bilder: Adobe Stock 200594209

Copyright: Alle Rechte zur Vervielfältigung, insbesondere auch das Recht der

Einspeicherung in Datenbanken, liegen beim Herausgeber und

bedürfen dessen ausdrücklicher Einwilligung.

Sprachliche Gleichstellung:

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und divers geschlechtlicher Form.

Richtlinie

zur Förderung von Angeboten gemäß §§ 11, 12, 13 und 14 SGB VIII im Landkreis Wittenberg – Richtlinie Jugendarbeit

Stand: 06.06.2024

Inhalt

| 1. | Zuv | vendungszweck, Rechtsgrundlagen | 4 |
|----|-------|---|---|
| 2. | Zuw | vendungsempfänger | 4 |
| 3. | Zuw | vendungsvoraussetzungen | 4 |
| 4. | Art, | Umfang und Höhe der Zuwendung | 5 |
| 5. | Förd | derbereiche | 6 |
| | 5.1 | Personalkosten für Fach- und Hilfskräfte | 6 |
| | 5.2 | Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Kräfte | 6 |
| | 5.3 | Sachkosten | 6 |
| | 5.4 | Miet- und Betriebskosten | 6 |
| | 5.5 | jährliche Pauschalförderung für die kreisangehörigen Städte | 6 |
| | 5.6 | Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung | 6 |
| | 5.7 | Projektförderung | 6 |
| | 5.8 | Erwerb von Vermögensgegenständen | 6 |
| 6. | Ver | fahren | 6 |
| | 6.1 | Zuständigkeit | 6 |
| | 6.2 | Antragstellung | 6 |
| | 6.3 | Entscheidung | 7 |
| | 6.4 | Auszahlung | 7 |
| | 6.5 | Verwendung und Verwendungsnachweis | 7 |
| | 6.6 | Nachweisprüfung | 8 |
| 7. | Öffe | entlichkeitsarbeit | 8 |
| 0 | ln I/ | roft Troton | ^ |

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Wittenberg gewährt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage des § 74 SGB VIII Zuwendungen zur Förderung von Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit gemäß §§ 11, 12 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII sowie für Projekte und Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII im Landkreis Wittenberg.

Für das Verfahren nach dieser Richtlinie gelten die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) in der zurzeit geltenden Fassung, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-GK), insofern diese Richtlinie keine Abweichungen zulässt.

Die zu fördernden Maßnahmen sind Teil der soziokulturellen Infrastruktur des Landkreises Wittenberg und haben einen primär präventiven Charakter.

Sie tragen dazu bei, dass:

- Interessen von jungen Menschen gesellschaftliche Beachtung finden und gefördert werden,
- junge Menschen befähigt werden, ihren Interessen selbst Geltung zu verschaffen und dabei gesellschaftliche und soziale Mitverantwortung zu praktizieren,
- Gemeinschaftsbeziehungen und Ziele für die eigene Lebensgestaltung entwickelt werden,
- Kommunikationsfähigkeit und Toleranz gefördert,
- Aggressionen abgebaut,
- individuell benachteiligte Kinder, Jugendliche und junge Menschen in besonderer Weise unterstützt werden.

Bei allen Maßnahmen sind entsprechend § 9 SGB VIII die unterschiedlichen Lebenslagen von jungen Menschen jeglicher Religion oder Geschlechtszugehörigkeit zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und deren Gleichberechtigung zu fördern. Die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen ist umzusetzen und vorhandene Barrieren sind abzubauen.

Veranstaltungen, Maßnahmen und Einrichtungen, die überwiegend kommerziellen, parteipolitischen, religiösen oder gewerkschaftlichen Charakter haben, sowie Aktivitäten der Schulen und Kindertagesstätten, werden nicht über diese Richtlinie gefördert.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind:

- die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe,
- andere Träger der Jugendarbeit, wenn die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllt sind,
- Jugendverbände gemäß § 12 SGB VIII,
- kreisangehörige Städte, die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit unterbreiten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall durch Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Richtlinie Jugendarbeit Landkreis Wittenberg

Die Erforderlichkeit des Angebotes und die **Ausweisung im maßgeblichen Teilplan der Jugendhilfeplanung** sind die grundlegenden Voraussetzungen für jede personelle und einrichtungsbezogene Förderung, sowie für den Erwerb von Vermögensgegenständen.

Die zu fördernden Maßnahmen sollen gemäß § 31 KJHG-LSA **jungen Menschen im Alter zwischen sechs und unter 27 Jahren** mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Wittenberg für eine freiwillige Teilnahme offenstehen und den Zielen und Prinzipien des demokratisch-parlamentarischen Rechtsstaates entsprechen.

Voraussetzung einer Förderung ist die **fachliche Begleitung der Angebote durch Fachkräfte** und Betreuer, die über eine der Maßnahme entsprechende Qualifikation verfügen. Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinie sind Personen, die für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) (Sozial)-pädagogische Fachkräfte mit staatlicher Anerkennung,
- b) Sozialpädagogische Fachkräfte, die über einen in der Arbeitshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter "Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes" beschriebenen Abschluss verfügen,
- c) Personen mit vergleichbaren Abschlüssen im p\u00e4dagogischen oder psychologischen Bereich, die aufgrund bisheriger langj\u00e4hriger Erfahrungen aus der sozialen Arbeit in der Lage sind, Aufgaben der Jugendhilfe zu erf\u00fcllen.

In den Fällen b) und c) hat der Träger als Antragsteller zur Bewertung der Qualifikation folgende Unterlagen dem Antrag an die Bewilligungsbehörde beizufügen:

- Nachweis bisheriger Tätigkeit im sozialen Bereich,
- Begründung der fachlichen Eignung durch den Träger

Ehrenamtliche Kräfte sollen eine pädagogische Ausbildung haben oder mindestens im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (JuLeiCa) sein. Sie unterliegen den Anforderungen des § 72 a SGB VIII und müssen für diese Tätigkeit persönlich geeignet sein.

Voraussetzung der Förderung einer **Hilfskraft** ist die Anleitung durch eine im maßgeblichen Teilplan der Jugendhilfeplanung ausgewiesene geförderte Fachkraft.

Die Träger der Maßnahmen haben als Zuwendungsempfänger eine Eigenleistung und/oder Drittmittel zu erbringen, deren Höhe sich für die einzelnen Förderbereiche aus Anlage 1 zur Richtlinie (Festsetzung der Höhe und nähere Erläuterung der Förderbeträge) ergibt.

Sämtliche, den Zuwendungsempfänger betreffende Veränderungen sind der fördermittelgebenden Stelle unverzüglich mitzuteilen, sofern es sich hierbei um zuwendungsrelevante Themen handelt. Die Entscheidung ist in jedem Fall abzuwarten.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden in der Regel als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gewährt. Umfang und Höhe aller Zuwendungen der jeweiligen Förderbereiche sind in Anlage 1 dieser Richtlinie (Festsetzung der Höhe und nähere Erläuterung der Förderbereiche) festgeschrieben.

5. Förderbereiche

- 5.1 Personalkosten für Fach- und Hilfskräfte
- 5.2 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Kräfte
- 5.3 Sachkosten
- 5.4 Miet- und Betriebskosten
- 5.5 jährliche Pauschalförderung für die kreisangehörigen Städte
- 5.6 Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung
- 5.7 Projektförderung
- 5.8 Erwerb von Vermögensgegenständen

6. Verfahren

6.1 Zuständigkeit

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Wittenberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Bearbeitung der Anträge obliegt der Verwaltung des Jugendamtes. Soweit das Anliegen des Antrages durch diese Richtlinie abgedeckt ist, entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Regelungen dieser Richtlinie.

Der Jugendhilfeausschuss wird regelmäßig über den Stand der Vergabe von Zuwendungen nach dieser Richtlinie informiert.

Im begründeten Einzelfall kann der Jugendhilfeausschuss bei Vorliegen eines besonderen Interesses des Landkreises Wittenberg abweichend von den Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie ausnahmsweise Zuwendungen gewähren.

6.2 Antragstellung

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind unter Verwendung entsprechender Formblätter **digital über das Serviceportal** beim Landkreis Wittenberg einzureichen.

Für die Förderbereiche von Punkt 5.1 bis einschließlich Punkt 5.4 ist lediglich ein **Erstantrag** erforderlich. Personelle Änderungen des Vertragsverhältnisses oder einrichtungsbezogene Veränderungen sind mitteilungspflichtig (s. Erläuterungen in Anlage 1).

Dem Antrag sind für folgende Förderbereiche zusätzlich nachstehende Unterlagen beizufügen:

- <u>für die Förderung von Personalkosten und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Kräfte (Punkt 5.1 und 5.2):</u>

Qualifikationsnachweise,

Stellenbeschreibung,

aktuelles erweitertes Führungszeugnis,

Arbeitsvertrag der zu fördernden Person,

Begründung d. fachlichen Eignung durch Träger, Nachweis bisheriger Tätigkeit im Sozialbereich, ggf. Jugendleitercard

Richtlinie Jugendarbeit Landkreis Wittenberg

- für die Förderung der Miet- und Betriebskosten (Punkt 5.4):

Angabe zu den Eigentumsverhältnissen Mietvertrag, Betreibervertrag, Raumnutzungskonzept (Größe, Nutzung)

Bei Mehrfachnutzung der Räumlichkeiten durch verschiedene Parteien findet dementsprechend nur eine anteilige Nutzung für die zu fördernde Leistung statt. In diesem Fall hat der Mittelempfänger diese Mitnutzung im Zuge der Antragstellung oder bei eintretender Veränderung anzugeben.

für die Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung oder für die Projektförderung (Punkt 5.6 und 5.7):

kurze aussagefähige Maßnahmebeschreibung, Teilnehmerliste, Kosten- und Finanzierungsplan

- <u>für die Förderung des Erwerbs von Vermögensgegenständen (Punkt 5.8):</u> mindestens drei Kostenangebote

Die Bewilligungsbehörde kann bei Bedarf jederzeit notwendige Unterlagen vom Zuwendungsempfänger abfordern.

6.3 Entscheidung

Die Zuwendungen für die Förderbereiche von Punkt 5.1 bis einschließlich Punkt 5.4 erfolgen durch den Abschluss von Vereinbarungen in Anlehnung an § 74 SGB VIII. In diesen Vereinbarungen werden u.a. ergebnisorientierte Zielwerte vereinbart.

Alle übrigen Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt.

6.4 Auszahlung

Die Überweisung der Zuwendungen, die über die Vereinbarungen geregelt werden, erfolgt zum 1. eines jeden Monats in Höhe eines Zwölftels der bewilligten Fördersumme eines Kalenderjahres auf das im Antrag angegebene Trägerkonto.

Die Auszahlung der jährlichen Pauschalförderung für die kreisangehörigen Städte erfolgt zum Ende des ersten Quartals.

Im Übrigen erfolgt die Auszahlung der Mittel mit Erstellung des Zuwendungsbescheides.

6.5 Verwendung und Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erhaltene Zuwendung für den beantragten Zweck einzusetzen und die Mittel wirtschaftlich zu verwenden.

Richtlinie Jugendarbeit Landkreis Wittenberg

Die Eigenleistung muss gegenüber dem Zuwendungsgeber schlüssig nachweisbar sein und wird im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung vorgelegt (bspw. Arbeitsstundennachweis mit Unterschrift des Leistungserbringers und des Zuwendungsempfängers).

Alle Belege sind in digitaler Form einzureichen.

Der Nachweis der Zuwendungen, die über die Vereinbarungen gem. § 74 SGB VIII gewährt werden, ist bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen und besteht aus einem schriftlichen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dieser Jahresbericht deckt die Förderarten von Punkt 5.1. bis einschließlich Punkt 5.4 ab. Auch für die Pauschalförderung nach Punkt 5.5 gilt diese Vorgabe des Nachweises mit genannter Abgabefrist entsprechend.

Für **Projekte und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung** ist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme ein individueller Verwendungsnachweis zu erbringen. Dieser hat grundsätzlich die Gesamtkosten abzubilden. Zuwendungen Dritter und andere Erlöse (z.B. Teilnehmergebühren, Spenden) sind auszuweisen. Der Verwendungsnachweis für diese Förderarten besteht aus einem schriftlichen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis im Sinne einer Belegliste. Bei Förderungen von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung ist zusätzlich eine von jedem Teilnehmer unterschriebene Teilnehmerliste beizufügen, die mit der Unterschrift des Projektleiters und einer Aufenthaltsbestätigung der entsprechenden Einrichtung zu versehen ist.

Der Nachweis des Erwerbs von **Vermögensgegenständen** ist dem Zuwendungsgeber innerhalb eines Monats nach Beschaffung vorzulegen. Vermögensgegenstände sind vom Zuwendungsempfänger zu inventarisieren.

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht fristgemäß vorgelegt, so ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, den erlassenen Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurückzunehmen oder zu widerrufen bzw. die bestehende Vereinbarung außer Kraft zu setzen.

Das Gleiche gilt, wenn die Zuwendung entgegen dem im Zuwendungsbescheid oder in der Vereinbarung festgelegten Zweck verwendet wird.

In den vorgenannten Fällen ist der Zuwendungsempfänger zur vollständigen oder teilweisen Erstattung der ihm bereits gewährten Zuwendungen verpflichtet.

6.6 Nachweisprüfung

Die Empfänger der Zuwendungen sind verpflichtet, die Verwendungsnachweise mit Originalbelegen bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen des Zuwendungsempfängers - auch in seinen Räumen - zu prüfen. Für die Sachkostenpauschale erfolgt keine Verwendungsnachweisprüfung. Die entsprechenden Belege sind dennoch gemäß Punkt 6.6 Satz 1 aufzubewahren und können vom Zuwendungsgeber innerhalb des oben genannten Zeitraumes jederzeit abgefordert werden.

Vorgenannte Rechte werden gleichermaßen dem Landesrechnungshof eingeräumt.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Jeder Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch den Landkreis Wittenberg hinzuweisen.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Angeboten der Jugendarbeit gemäß §§ 11-14 SGB VIII im Landkreis Wittenberg - Richtlinie Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit; Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 31. August 2023 (Beschluss Nr.: V42-34/2023) sowie die Anlage der Richtlinie zur Förderung von Angeboten der Jugendarbeit gemäß §§ 11-14 SGB VIII im Landkreis Wittenberg - Richtlinie Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit; Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 23. November 2023 (Beschluss Nr.: V/43-36/2023) mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Festsetzung der Höhe und nähere Erläuterung der Förderbeträge

Anlage 2: Anforderungen eines Sachberichtes

Lutherstadt Wittenberg, den 29.08.2024

Christian Tylsch Landrat



Anlage 1

Festsetzung der Höhe und nähere Erläuterung der Förderbeträge

Richtlinie zur Förderung von Angeboten der Jugendarbeit gemäß §§ 11, 12, 13 und 14 SGB VIII im Landkreis Wittenberg – Richtlinie Jugendarbeit ab 01.01.2025

5.1 Personalkosten für Fach- und Hilfskräfte

 90 Prozent der tatsächlich anfallenden, zuwendungsfähigen Personalkosten der jeweiligen im maßgeblichen Teilplan ausgewiesenen Stelle (VZÄ)

Finanzierungsgrundlage ist der aktuelle und für den Träger einschlägige Tarifvertrag mit den im Förderzeitraum zwischen den Tarifpartnern vereinbarten Vergütungsveränderungen.

Förderfähig sind dabei 90 Prozent des Brutto-Tabellenentgelts gemäß individuell gültigem Tarifvertrag des Trägers zzgl. den Beiträgen zur Sozialversicherung.

90 Prozent des Werts aus dem öffentlichen Tarifwerk (TVöD SuE oder VKA) bilden gem. § 74 Abs. 5 S. 2 SGB VIII die Obergrenze der zu finanzierenden Personalkosten.

5.2 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Kräfte

anrechnungsfreier j\u00e4hrlicher Betrag in H\u00f6he von bis zu 3.000 Euro gem\u00e4\u00db \u00e3 3 Nr. 26
 Einkommenssteuergesetz (EStG)

Die Höhe des Förderbetrages wird bei Änderung der Basisnorm automatisch angepasst.

5.3 Sachkosten

- jährliche Sachkostenpauschale i. H v. 1.000 Euro für jede nach maßgeblichem Teilplan geförderte Fach- oder Hilfskraft
- pro Jugendfreizeiteinrichtung gibt es eine zusätzliche jährliche Sachkostenpauschale in Höhe von 150,00 Euro

Die Sachkostenpauschale umfasst Verwaltungskosten, Fahrtkosten, Fortbildungskosten, Supervisionen, Personalnebenkosten (z. Bsp. Arbeitsmedizin, Datenschutz, Qualitätsmanagement)

5.4 Miet- und Betriebskosten

- je Einrichtung 25 Prozent der im Mietvertrag festgeschriebenen förderfähigen Gesamtkosten

Anerkennungsfähig sind die Miet- und Betriebskosten, welche der jeweils gültige Mietvertrag ausweist. Mietverträge mit einem Preis über 6,00 EUR pro m² bedürfen der Einzelfallentscheidung. Die Basis der Bewertung ist der Umfang der Quadratmeter nach einschlägigem Teilplan.

Der Förderumfang reduziert sich anteilig in Abhängigkeit der wöchentlichen Nutzungszeit der jeweiligen Räumlichkeit durch den Träger (s. Antragstellung, Punkt 6.2 der Richtlinie).





5.5 jährliche Pauschalförderung für die kreisangehörigen Städte

 Festbetrag i. H. v. 3,10 Euro für jeden in der Stadt wohnhaften jungen Menschen im Alter von 6 bis unter 27 Jahren gemäß § 31 Abs. 2 KJHG-LSA zur Finanzierung der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Pauschale steht den Städten entsprechend ihren regionalen Bedarfen an Angeboten im Bereich der offenen Kinder- Jugendarbeit zur Verfügung, nicht jedoch zur Beschaffung von Vermögensgegenständen oder zur Finanzierung sämtlicher Personalkosten der öffentlichen oder freien Träger.

5.6 Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung

75% der f\u00f6rderf\u00e4higen Kosten, jedoch maximal 20 Euro pro Tag und Teilnehmer

Junge Menschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Wittenberg können bei einer Teilnahme an mehrtägigen Freizeitmaßnahmen gefördert werden. Zuwendungsfähig sind Gruppenfahrten mit Erholungs- oder Bildungscharakter mit bis zu sieben Übernachtungen, wobei An- und Abreisetag als ein Tag gelten.

Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen zählen die Kosten der Übernachtung, Fahrtkosten, Betreuerentschädigung und Eintrittsgelder. Eine Gruppe soll aus mindestens sieben Teilnehmern und einem erwachsenen Betreuer bestehen.

Betreuer, welche die Zuwendungsvoraussetzungen nach Punkt 3 dieser Richtlinie erfüllen müssen, werden entsprechend folgendem Schlüssel bezuschusst:

Maßnahmen mit Kindern bis 14 Jahre: 1:7

Maßnahmen mit Kindern über 14 Jahre: 1:10

Maßnahmen mit behinderten jungen Menschen: 1:3

5.7 Projektförderung

- 90% der förderfähigen Kosten, jedoch maximal 2.000 Euro pro Projekt

Es können einzelne, zeitlich abgegrenzte Projektvorhaben, die einem pädagogischen Anspruch genügen, gefördert werden. Projekte im Sinne dieser Richtlinie sind Aktivitäten der kulturellen, sportlichen, ökologischen, jugendpolitischen, sozialen, gesundheitlichen, naturkundlichen, digitalen oder technischen Bildung, bei denen sich junge Menschen selbst gestalterisch ausdrücken oder sich mit kreativen Ausdrucksmitteln im weiteren Sinne auseinandersetzen können. Projekte sollen Anregungen für eigene Betätigung vermitteln und die Fähigkeit der Mitbestimmung und Eigenaktivität der Teilnehmer entwickeln.

Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen zählen die Kosten für Miete, Fahrt- und Materialkosten, Betreuerentschädigung und Eintrittsgelder.

5.8 Erwerb von Vermögensgegenständen

Für Einrichtungen und mobile Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit können Zuwendungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen gewährt werden.

Vermögensgegenstände im Sinne dieser Förderung sind Spiel- und Sportgeräte sowie bewegliche Einrichtungsgegenstände für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen mit einem Anschaffungspreis, der die maßgebliche haushalterische Wertgrenze gemäß § 40 Abs. 2 KomHVO erreicht.





Anlage 2

Anforderungen an Sachberichte nach der Richtlinie zur Förderung von Angeboten der Jugendarbeit gemäß §§ 11, 12, 13 und 14 SGB VIII im Landkreis Wittenberg – Richtlinie Jugendarbeit ab 01.01.2025

Teil A

Anforderung an Sachberichte

Der vom Zuwendungsempfänger eingereichte Sachbericht ermöglicht der fördermittelgebenden Stelle einen Überblick zum Verlauf und zu den Ergebnissen der jeweiligen geförderten Maßnahme. Im Fokus steht die Umsetzung der Thematik entsprechend §§ 11, 12, 13 und 14 SGB VIII.

Ein Sachbericht ist gemäß Punkt 6.5 der oben genannten Richtlinie für

- Zuwendungen, die über die Vereinbarungen gem. § 74 SGB VIII gewährt werden,
- Pauschalförderung
- Projekte und/ oder Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung
- Erwerb von Vermögensgegenständen

zu erbringen.

Für die inhaltlichen Anforderungen eines Sachberichtes ist der Förderbereich entscheidend.

1. Sachberichte für Zuwendungen, die über die Vereinbarungen gem. § 74 SGB VIII gewährt werden

Sachberichte für Zuwendungen, die über die Vereinbarungen gem. § 74 SGB VIII gewährt werden, reicht der Träger der Jugendarbeit bis Ende Februar jeden Jahres als Bestandteil des Verwendungsnachweises zusammen mit dem zahlenmäßigen Bericht ein. Der Sachbericht hat den Umfang einer Jahresarbeit und ist einrichtungsbezogen.

Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

- Sozialraumanalyse (örtliche Besonderheiten)
- Zielgruppen und anderen Bedarfsgruppen (m/w/d)
- Öffnungszeiten (Schul- und Ferienbetrieb) und Schließzeiten mit Begründung
- Kooperation, Netzwerke und Gremien
- Beschreibung Angebotsschwerpunkte (Aktivitäten, Projektthema, Projektverantwortlicher, pädagogische Ziele, Methoden, Zielgruppe, Teilnehmerstruktur)
- Partizipation
- Erfolge/ Hürden
- Entwicklung der Kinder und Jugendlichen (Tendenzen, Erfolge und Probleme)
- Bewertung der Zielerreichung des abzurechnenden Jahres
- Auswertung der Qualitätskriterien aus der Vereinbarung
- Beschreibung der Öffentlichkeitsarbeit (Kommunikationsmittel/Medien: z.B. Tagespresse mit Fotos, Plakate, Flyer, Videos, Internetauftritte u.v.m.)
- Fazit und Ausblick auf das neue Jahr



2. Pauschalförderung

Sachberichte für die Pauschalförderung werden von den Kommunen bis Ende Februar jeden Jahres als Bestandteil des Verwendungsnachweises zusammen mit dem zahlenmäßigen Bericht eingereicht.

Hierbei sind folgende Inhalte von Bedeutung:

- Nach welchen Kriterien (ggf. Verteilungsschlüssel) hat die Kommune die Fördermittel vergeben bzw. selbstverwaltend für die freie Jugendarbeit eingesetzt?
- Wie wurden die Bedarfe innerhalb der Kommune ermittelt?
- Welche Empfänger haben Mittel für die freie Jugendarbeit erhalten?
- Beschreibung der Zuwendungsempfänger (Projekte/Materialbeschaffung)
- Im Weiteren gelten die anwendbaren Punkte laut 1.

3. Projekte und/ oder Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung

Sachberichte für Projekte und/ oder Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung sind von der jeweils verantwortlichen Fachkraft zu erstellen und vom Träger der Maßnahme einzureichen. Sie beschreiben das Projekt und/ oder Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung inhaltlich nach den zutreffenden Kriterien laut Punkt 1.

4. Erwerb von Gegenständen

Sachberichte für den Erwerb von Gegenständen geben darüber Auskunft,

- in welchem pädagogischen Zusammenhang die Anschaffung erfolgte,
- ob ein inhaltlicher Bezug zu einem längerfristigen Projekt besteht
- ob der angeschaffte Gegenstand von den Kindern- und Jugendlichen angenommen wurde und ggf. warum nicht,
- was in Zukunft mit diesem im pädagogischen Kontext passiert.
- Im Weiteren gelten die anwendbaren Punkte laut 1.

Teil B

1. Öffentlichkeitsarbeit

Bestandteil jeglicher Veröffentlichung ist der Verweis auf die finanzielle Unterstützung durch den Landkreise Wittenberg.

Beispiel:

"gefördert durch den Landkreis Wittenberg"

